



Hand-Arm-Vibrationen

Entsprechend der Lärm und Vibration Arbeitsschutzverordnung dürfen handgeführte Maschinen einen Vibrationswert (Beschleunigungswerte in den Achsen x-y-z) von $2,5 \text{ m/s}^2$ bei einer achtstündigen Verwendung nicht überschreiten. Einige Geräte übersteigen diesen Wert und sind somit nur über eine beschränkte Zeit für den Beschäftigten am Tag verwendbar.

Gemäß der EU Maschinenrichtlinie, die im nationalen Geräte- und Produktsicherheitsgesetz formuliert ist, sind Hersteller von handgeführten Maschinen (auch Föhne) verpflichtet die Vibrationsangaben in der Bedienungsanleitung und in den Verkaufsprospekten zu veröffentlichen.

Vielleicht kennen Sie selbst das Gefühl, dass der eine oder andere Föhn einen „taube“ bzw. „eingeschlafene“ Finger verursacht.

Berechnen Sie selbst, anhand des von Herrn Paulsen, BGIA, erstellten Vibrations-Kalkulator. Der Kalkulator oder das Berechnungsprogramm kann kostenlos von der Webseite www.DGUV.de oder www.BGIA.de herunter geladen werden.

Mit freundlicher Empfehlung
BS FRISEURE GbR
Seevetal/Ohlendorf